

## B e k a n n t m a c h u n g

**Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB des Entwurfs der 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung der Stadt Eutin für den Ortsteil Sielbeck für das Gebiet westlich der Eutiner Straße zwischen der Eutiner Straße und dem ehemaligen virologischen Institut nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Die Stadt Eutin beabsichtigt die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung der Stadt Eutin für den Ortsteil Sielbeck für das Gebiet westlich der Eutiner Straße zwischen der Eutiner Straße und dem ehemaligen virologischen Institut nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in der Sitzung am 01.08.2013 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf der vorgenannten 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Sielbeck und die Begründung liegen vom **28.08. bis 11.09.2013** in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, im Flur vor dem Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach Vereinbarung erneut öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar: Landschaftsökologischer Fachbeitrag

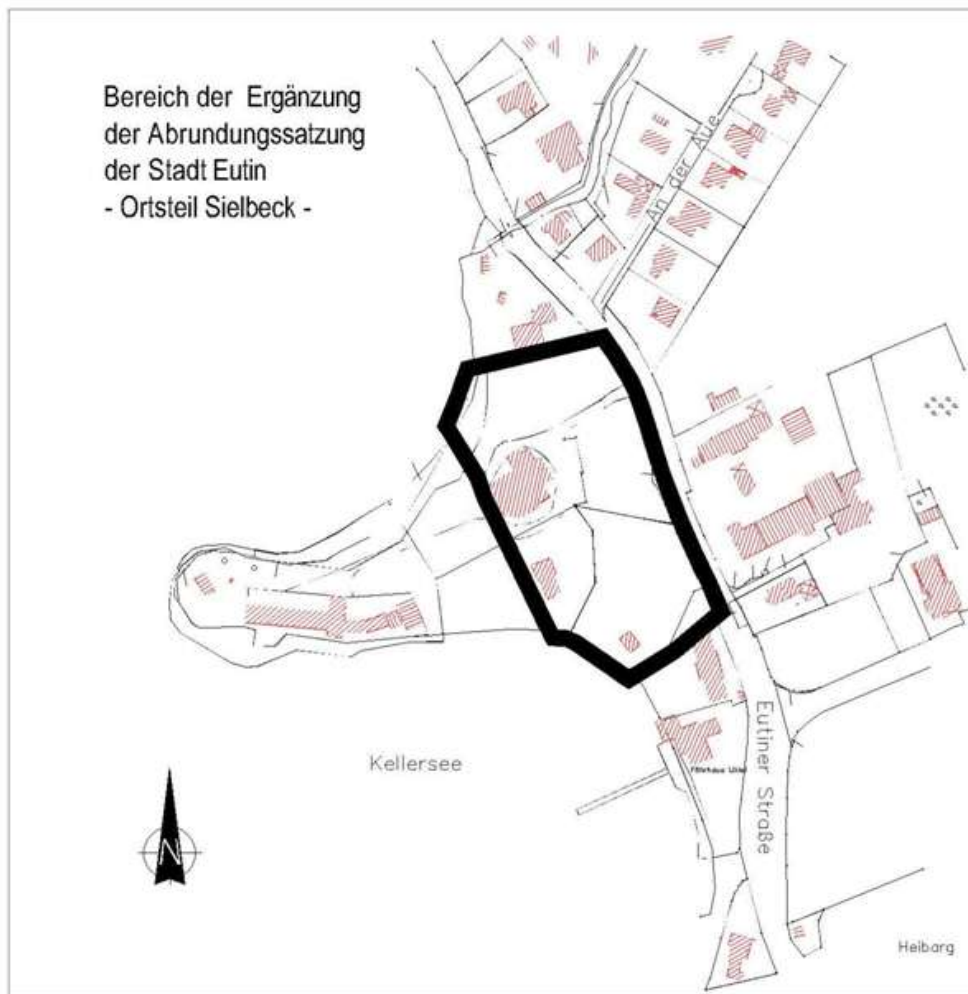
Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen schriftlich oder während der vorgenannten Zeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Eutin den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Die öffentliche Auslegung ist gleichzeitig die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Planung gemäß § 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Die Bekanntmachung wird ergänzend auf der Internetseite der Stadt Eutin unter [www.eutin.de](http://www.eutin.de) veröffentlicht.

Eutin, den 13.08.2013

Stadt Eutin  
- Der Bürgermeister –

gez. Schulz

Bürgermeister